

E-SHISHAS E-ZIGARETTEN

COMPUTERSPIELE

INFORMATION

MEDIENKOMPETENZ

JUGENDLICHE

INTERNET

SMARTPHONE

ALKOHOL

PORNOGRAFIE

ÖFFENTLICHKEIT

GEWALT

MOBBING

PROJEKTE

JUGENDSCHUTZ

MEDIEN

NETZWERKE

MULTIPLIKATOREN

CYBERMOBBING

ERWACHSENE

KINDER

PRÄVENTION

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

SPIELHALLEN

TABAKWAREN

SUCHT

SELBSTVERLETZUNG

EXTREMISMUS

ELTERN

HATE SPEECH

BLICKEN SIE DA NOCH DURCH?



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

DAS KREISJUGENDAMT DES OBERBERGISCHEN KREISES MÖCHTE SIE AUF FOLGENDE ANGEBOTE DER MEDIEN- PRÄVENTION IM NETZ AUFMERKSAM MACHEN:

SCHAU HIN! MEDIENKURSE FÜR ELTERN

eine kostenfreie 30-minütige Online-Weiterbildung, um die Mediennutzung von Kindern kompetent und aktiv zu begleiten
www.medienkurse-fuer-eltern.info



KLICKSAFE

eine EU-Initiative, die einen kompetenten und kritischen Umgang mit dem Internet fördert
www.klicksafe.de/videoreihen



ELTERNGUIDE-ONLINE

eine Seite, die Ihnen hilft, Ihre Kinder bei der Nutzung von App-Spielen, Websites und sozialen Netzwerken zu begleiten
www.elternguide.online



ZUDEM BIETET DAS JUGENDSCHUTZGESETZ EINE GUTE ORIENTIERUNG FÜR ELTERN. INFOS DAZU FINDEN SIE HIER SOWIE AUF DER RÜCKSEITE:

JUGENDSCHUTZ AKTIV

ein Jugendschutzrechner, der Ihnen nach Altersstufe und Rubriken gestaffelt exakte Antworten zu Fragen rund um den Jugendschutz bietet
www.jugendschutz-aktiv.de



NOCH FRAGEN?

Bitte wenden Sie sich an die Jugendförderung
beim Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Jugendförderung / Jugendpflege
jugendpflege@obk.de



AKTIV

**SEIEN SIE
IHREN KINDERN
EINEN SCHRITT
VORAUSS**

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen <small>Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas <small>(auch nikotinfrei)</small>			
§ 11	Kinobesuche <small>Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Weitergabe von Filmen o. Spielprogrammen <small>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten <small>ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>			

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }